

II-153 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

15.7.1966

94/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. K r e i s k y, C z e t t e l, K o n i r, S t e i n -
 ma ß l, H o r r, Franz P i c h l e r, P ö l z, M o n d l, W o d i c a
 und Genossen

an den Bundesminister für Finanzen,
 betreffend mißbräuchliche Verwendung von steuerbefreiten, dem Land Nieder-
 österreich zustehenden Einnahmen seitens der NIOGAS.

-.-.-.-.-

Am 12.6. 1957 wurde zwischen der ÖMV AG. und der NIOGAS ein Vertrag abgeschlossen, der vorsieht, daß die ÖMV AG. der NIOGAS auf die Dauer von 10 Jahren jährlich 400 Millionen Kubikmeter Erdgas zu einem um 50 Prozent verbilligten Preis liefert.

In diesem Vertrag wurde festgelegt, daß dieser Rabatt zum notwendigen raschen Aufbau eines leistungsfähigen Verteilungsapparates verwendet wird.

Mit Schreiben vom 17.3.1961 an das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, z.Hd. Herrn Landeshauptmannstellvertreter Viktor Müllner, hat sich die NIOGAS verpflichtet, die seitens der ÖMV AG. gewährten Rabatte dem Land Niederösterreich für Zwecke der Wohnbauförderung zu überweisen.

Bereits mit Schreiben vom 2.3.1961, Zl. GA XIV-110/4-1961, hat die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland der Treuhand- und Revisions Ges.m.b.H., der Beratungsfirma der NIOGAS, mitgeteilt, daß auf Grund des Erlasses des Bundesministeriums für Finanzen, Zl. 12930-9a/61, vom 14.2.1961 die Überweisungen der Beträge an das Land Niederösterreich keine Gewinnausschüttung, sondern eine abzugsfähige Betriebsausgabe darstellen.

Für die Wirtschaftsjahre 1957 bis 1959, heißt es in dem angeführten Schreiben, verzichtet das Land Niederösterreich als Gesellschafter der NIOGAS auf die Bezahlung des aus diesem Titel geschuldeten Betrages.

Bis zum heutigen Tage hat das Land Niederösterreich trotz mehrmaliger Urgenzen im niederösterreichischen Landtag keinen Schilling erhalten, obwohl das Land Niederösterreich bereits Anspruch auf einen Betrag von nahezu 500 Millionen Schilling hat. Vielmehr wurden diese Beträge, die dazu dienen sollten, die dem Land Niederösterreich durch Kriegs- und Nachkriegsereignisse entstandenen Schäden zu kompensieren, folgendermaßen mißbräuchlich von Generaldirektor Müllner verwendet:

94/J

- 2 -

- 1.) Der Continentalen Bank AG. wurden Mittel zugeführt, um dieser zu ermöglichen, aus dubiosen Geschäften Gewinne zu erzielen. Es handelt sich bei dieser Firma um eine Privatbank, deren größter Einzelgesellschafter Generaldirektor Müllner ist und bei welcher sein Sohn Viktor Müller jun. als Vorstandsdirektor fungiert.
- 2.) Von Generaldirektor Müllner wurden Darlehen an Privatpersonen gewährt, die mit diesen öffentlichen Mitteln Villen im Werte von mehreren Millionen Schilling errichteten.
- 3.) Mittel im Ausmaß von vielen Millionen Schilling wurden der Wohnbaugesellschaft Austria AG. zugespielt. Diese Firma ist im Alleinbesitz der Continentalen Bank AG., ihr Vorstandsdirektor ist Viktor Müllner jun.
- 4.) Weiters wurden der Elektrogerätefirma OPTOS Ges.m.b.H. in Bad Ischl Mittel zugespielt; Geschäftsführer dieser Firma ist der zweite Sohn Müllners, Rudolf Müllner. Die Firma OPTOS gehört einerseits einer Zeitschriften Ges.m.b.H. (Geschäftsführer Viktor Müllner jun.), andererseits der Continentalen Bank AG. (Vorstandsdirektor Viktor Müllner jun., Aktionär Generaldirektor Müllner) sowie der Universitas Ges.m.b.H. (Geschäftsführer Rudolf Müllner).
- 5.) Hohe Beträge wurden der Buchhaltung Krey (Mitbesitzer die Tochter von Generaldirektor Müllner, Charlotte Hochleitner) zugespielt.
- 6.) Weitere umfangreiche Mittel wurden der Südbau-KG. (Geschäftsführer Rudolf Müllner) und der Firma Hasslinger & Co. (Geschäftsführer Rudolf Müllner) beim Bau der Südstadt zugespielt.

Die in den oben angeführten Punkten aufgezeigten und noch immer geduldete mißbräuchliche Verwendung von hunderten Millionen Schilling stellt einen Korruptionsskandal und einen Fall von Mißwirtschaft dar, wie ihn die Zweite Republik bisher nicht gekannt hat.

Da diese Vorgangsweise von Generaldirektor Müllner seitens des Bundesministeriums für Finanzen ermöglicht wurde und noch immer gedeckt wird, richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Finanzen nachstehende

Anfragen:

- 1.) Wie lautet der Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen, Zl. 12.930-9a/61 vom 14.2.1961?
- 2.) Auf welche gesetzlichen Grundlagen stützt sich der Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen, Zl. 12.930-9a/61?

94/J

- 3 -

- 3.) Halten Sie Ihre in der Fragestunde vom 14.7.1966 geäußerte Ansicht aufrecht, daß ein Erlaß ein Rechtsgutachten darstellt?
 - 4.) Auf welcher allgemeinen Gewinnermittlung des Körperschaftsteuergesetzes beruht der genannte Erlaß?
 - 5.) Auf welchen anderen Gewinnermittlungsvorschriften beruht dieser Erlaß tatsächlich?
 - 6.) Warum wurde im steuerlichen Gewinnermittlungsverfahren der NIOGAS nicht die Bestimmung des § 161 der BAO beachtet und die NIOGAS aufgefordert, Aufklärung zu geben, ob die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit der dem Lande Niederösterreich zustehenden Mittel gegeben sind?
 - 7.) Warum wurde die Bestimmung des § 147 Abs. 2 BAO., nach welcher Großbetriebe mindestens alle drei Jahre einmal einer Betriebsprüfung zu unterziehen sind, nicht eingehalten, bzw. wenn eine solche Prüfung stattgefunden hat, wieso hat diese Prüfung dann nicht ergeben, daß die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit auf Grund des erwähnten Erlasses des Bundesministeriums für Finanzen nicht gegeben waren?
 - 8.) Ist es richtig, daß der erwähnte Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen auf einer Verpflichtung der ÖMV AG. gegenüber dem Lande Niederösterreich beruht, die gar nicht existiert?
 - 9.) Ist es richtig, daß die Finanzbehörden die ihnen auf Grund des § 115 BAO. auferlegten Pflichten zur Wahrheitsfindung bei der Steuerfestsetzung verletzt haben, weil sie nicht geprüft haben, ob diese Mittel dem Lande Niederösterreich tatsächlich überwiesen wurden?
 - 10.) Wurden die Beträge für die Wirtschaftsjahre 1957 bis 1959 auf die das Land Niederösterreich verzichtete, für eine Kapitalerhöhung verwendet; wenn nicht, handelt es sich bei diesem Vorgang um einen Schuldennachlaß?
 - 11.) Ist es richtig, daß die in Rede stehenden Mittel im Ausmaß von 500 Millionen Schilling noch immer nicht dem Lande Niederösterreich zugeführt wurden?
 - 12.) Ist es richtig, daß diese Mittel mißbräuchlich der Continentalen Bank AG. zur Verfügung gestellt wurden?
 - 13.) Ist es richtig, daß diese Mittel mißbräuchlich dafür verwendet wurden, der Familie Müllner und den Firmen, an denen Familienmitglieder wesentlich beteiligt oder in Organen tätig sind, riesige Summen zuguspielen?
 - 14.) Ist es richtig, daß das Land Niederösterreich durch die Vorenthalterung dieser Mittel in seinem Wiederaufbau und seiner wirtschaftlichen Entwicklung nachhaltig beeinträchtigt wurde?
 - 15.) Ist es richtig, daß diese Vorgangsweise und diese Transaktionen Müllners durch das Bundesministerium für Finanzen ermöglicht wurden?
 - 16.) Ist es richtig, daß Sie, Herr Minister, diesen Korruptionsskandal, obwohl Sie öffentlich darauf hingewiesen und von Generaldirektor Müllner in einem Gerichtsverfahren zitiert wurden, gedeckt haben?
 - 17.) Sind Sie bereit, Herr Minister, dafür zu sorgen, daß diese Gelder, die bisher einer zweckwidrigen Verwendung zugeführt wurden, für das Land Niederösterreich sichergestellt werden?
- . - . - . -